



Brüssel, den 3. Februar 2017
(OR. en)

5808/17

PI 10
AGRI 52
SEENCES 5
COMPET 63

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 5590/17

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung der Kommission über bestimmte Artikel der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen
– Annahme

1. Auf Ersuchen sowohl des Europäischen Parlaments als auch des Rates hat die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union eine Mitteilung über bestimmte Artikel der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen¹ veröffentlicht. In dieser Mitteilung legt die Kommission ihre Ansichten über die Patentierbarkeit von Erzeugnissen, die durch im Wesentlichen biologische Verfahren gewonnen werden, dar. Die Mitteilung berührt ferner die Erteilung von Zwangslizenzen wegen Abhängigkeit zwischen Sortenschutzrechten und Patentinhabern sowie den Zugang zu biologischem Material durch Dritte.

¹ ABl. C 411 vom 8.11.2016, S. 3.

2. Die Gruppe "Geistiges Eigentum" hat am 30. Januar 2017 Einigung über einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu der oben genannten Mitteilung der Kommission erzielt.

 3. Der Rat wird daher ersucht,
 - a) die in der Anlage wiedergegebenen Schlussfolgerungen auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen, und
 - b) zu beschließen, dass diese Schlussfolgerungen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.
-

**Schlussfolgerungen des Rates
zur Mitteilung der Kommission über bestimmte Artikel der Richtlinie 98/44/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer
Erfindungen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. UNTER HINWEIS AUF

- die Tatsache, dass die Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen² Grundsätze bezüglich der Patentierbarkeit von biologischem Material, wie Tieren oder Pflanzen, enthält;
- die Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts (EPA) vom 25. März 2015 in den Sachen G2/12 (Tomate II) und G2/13 (Brokkoli II), nach denen Erzeugnissen, die durch im Wesentlichen biologische Verfahren entstanden sind, Patentschutz gewährt werden kann, auch wenn das Verfahren zur Erlangung des Produkts im Wesentlichen ein biologisches Verfahren und damit nicht patentierbar ist;
- das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) vom 2. Dezember 1961 und dessen spätere Änderungen;
- seine Beratungen vom 13. Juli und 22. Oktober 2015 sowie vom 29. Februar, 29. September, 28. November und 12. Dezember 2016;

² ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 13.

- die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2015 zu Patenten und den Rechten von Pflanzenzüchtern³;
 - den Abschlussbericht vom 17. Mai 2016 der Sachverständigengruppe für Entwicklungen und Auswirkungen des Patentrechts im Bereich der Bio- und Gentechnologie⁴;
 - die Konferenz des Vorsitzes vom 18. Mai 2016 zum Thema "Das Gleichgewicht finden: Lösungen für die Debatte zu Patenten und Pflanzenzüchterrechten";
2. IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer des EPA vom 25. März 2015 zu Tomate II und Brokkoli II im Widerspruch zu den Bestimmungen einiger Mitgliedstaaten stehen und dass Klarheit in dieser Frage erforderlich ist –
3. BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission vom 3. November 2016 über bestimmte Artikel der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen⁵, unbeschadet etwaiger künftiger Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union. Die Mitteilung bewirkt mehr Klarheit in diesem Bereich in der EU und trägt dazu bei, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Rechten aus Patenten und Sortenschutzrechten wiederherzustellen;
4. WEIST DARAUF HIN, dass der EU-Gesetzgeber mit der Annahme der Richtlinie 98/44/EG beabsichtigte, Erzeugnisse, die durch im Wesentlichen biologische Verfahren gewonnen werden, von der Patentierbarkeit auszuschließen;
5. NIMMT die anderen in der Mitteilung behandelten Fragen ZUR KENNTNIS, nämlich Zwangslizenzen wegen Abhängigkeit sowie Zugang zu und Hinterlegung von biologischem Material;

³ <http://www.europarl.europa.eu>

⁴ <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/18604/attachments/1/translations/>

⁵ ABl. C 411 vom 8.11.2016, S. 3.

6. FORDERT die Kommission AUF,

- a) hinsichtlich der Bedingungen für Zwangslizenzen wegen Abhängigkeit Fragen im Zusammenhang mit dem bedeutenden technischen Fortschritt von erheblichem wirtschaftlichen Interesse der Pflanzensorte oder der Erfindung weiter zu prüfen und auch Fragen im Zusammenhang mit dem Umfang des Patentschutzes weiter zu prüfen, da solche Prüfungen sich als hilfreich bei der Entwicklung neuer Sorten auf der Grundlage bestehender patentierter Gene erweisen könnten;
 - b) im Jahr 2017 auf der Grundlage des Artikels 16 Buchstabe c der Richtlinie 98/44/EG einen Bericht über die Entwicklung und die Auswirkungen des Patentrechts im Bereich der Bio- und Gentechnologie vorzulegen, um damit die von der Sachverständigengruppe ermittelten verbleibenden Fragen anzugehen, die gegebenenfalls noch geklärt werden müssen, um die Sicherheit in diesem Bereich zu erhöhen;
7. FORDERT die Mitgliedstaaten NACHDRÜCKLICH AUF, sich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Europäischen Patentorganisation dafür einzusetzen, dass die Praxis der Europäischen Patentorganisation mit diesen Schlussfolgerungen in Einklang gebracht wird.